



**1773. Baulinien.** A. Der Gemeinderat Zollikon stellt am 7. September 1907 das Gesuch um Genehmigung der Bau- und Niveaulinienpläne der Guggerstraße etc.

*Zollikon*

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch zwei Gemeinderatsbeschlüsse vom 4. Juni und 9. Juli 1907 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nrn. 47 und 56 vom 11. Juni und 12. Juli 1907, sowie in den öffentlichen Publikationsorganen „Tagblatt der Stadt Zürich“ und „Schweizerische Bürgerzeitung“ unter Ansetzung der gesetzlich vorgeschriebenen 14tägigen Rekursfrist.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei liegen nun außer einem zurückgezogenen Rekurs der Schweiz. Bundesbahnen keine weiteren Rekurse vor.

Bezüglich des Anschlusses an die Gemeindegrenze Küsnacht hat sich der Gemeinderat Küsnacht mit dem Projekt einverstanden erklärt.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage enthält:

a) Abänderung der vom Regierungsrat am 22. August 1895 genehmigten Baulinien der untern Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Guggerstraße. Der Gemeinderat begründet die Parallelführung der Baulinien mit der Straßenkurve damit, daß sie im Interesse einer rationelleren Überbauung liege. Baulinienabstand 18 m.

b) Die Bau- und Niveaulinien der Guggerstraße, welche bei der Kurve der Bahnhofstraße von dieser abzweigt und in einem Abstand von 40 bis 55 Metern von der Bahnlinie an die Grenze der Gemeinde Küsnacht führt, auf deren Gebiet eine Fortsetzung projektiert ist.

Der Baulinienabstand beträgt 16 m. Die Niveaulinie steigt nach einer 30 m langen Gefällsausrundung beim Anschluß an die Bahnhofstraße auf 260 m Länge 0,8 ‰ und dann bis an die Gemeindegrenze auf 274 m Länge 0,4 ‰.

c) Eine Verbindungsstraße nach der Wegunterführung im Gugger.

Dieselbe zweigt bei Profil 421,5 rechtwinklig von der projektierten Guggerstraße ab, wendet sich in der Nähe der Bahnlinie ungefähr rechtwinklig nach links und führt dann der Bahn entlang gegen die Unterführung und an dieser vorbei bis zur nördlichen Grenze des letzten Grundstückes im Gemeindebann Zollikon.

Der Baulinienabstand beträgt 14 m. Längs der Bahnlinie ist die westliche Baulinie eine ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes.

Die Niveaulinie fällt bis zur Unterführung 14,78 ‰ und steigt dann gegen das Ende wieder 7,2 und 2,1 ‰.

2. Die Vorlage gibt nur insofern zu einer Bemerkung Anlaß, als auf den Plänen nur das Datum der Abänderung durch den Gemeinderat angegeben ist, während die Festsetzung nach den beiden Publikationen im Amtsblatt durch zwei Gemeinderatsbeschlüsse (4. Juni 1907 und 9. Juli 1907) erfolgte.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne, betreffend

a) abgeänderte Baulinien der Bahnhofstraße in der Kurve bei der Abzweigung der Guggerstraße,

b) Bau- und Niveaulinien der Guggerstraße von der Bahnhofstraße bis zur Gemeindegrenze Küsnacht,

c) Bau- und Niveaulinien einer Verbindungsstraße von der Guggerstraße nach der Wegunterführung im Gugger mit zirka 50 m langer Fortsetzung von der Wegunterführung gegen Küsnacht längs und ob der Bahnlinie, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. September 1907.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*S. A. Juley*

*Mittlg. an Kreisinge. I.*

**Zürich**

**25.SEP.1907**

**KANTONSINGENIEUR i.V.**

